

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/0348/2006 Status: öffentlich Datum: 23.05.2006	TOP
Magistrat		
<u>Dezernat:</u>	I	
<u>Fachdienst:</u>	30 - Rechtsservice	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Frau Nassauer	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Besetzung des Ortsgerichtes Marburg I (Kernstadt und Gisselberg)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg I (Kernstadt und Gisselberg) wird ein/e Ortsgerichtschöffe/in gewählt.

Begründung:

Da die Amtszeit des bisherigen Ortsgerichtsschöffen, Herrn Otfried Winkel, zum 15.05.2006 abgelaufen ist, ist nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes eine Neuwahl durchzuführen. Für eine **Wiederwahl** steht Herr Winkel zur Verfügung.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 - a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;

- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 - c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
 4. Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die **mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl** der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 09.03.2006 sowie 25.04.2006 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie der entsprechende Ortsbeirat gebeten, entsprechende Vorschläge einzureichen.

An Wahlvorschlägen liegen vor:

Die SPD-Fraktion schlägt für das Amt des Ortsgerichtsschöffen

**Herrn Otfried Winkel,
geb. 28.11.1929 in Marburg,
wh. Erfurter Straße 8, 35039 Marburg,**

zur **Wiederwahl** vor.

Im übrigen sind weitere Wahlvorschläge weder innerhalb der gesetzten Frist noch danach eingegangen.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister